

# **Satzung der Wirtschaftsjunioren Weißenburg e. V.**

## **§1 Name, Rechtsform, Sitz, Verhältnis zu Kammer**

(1)

Der Verein führt die Bezeichnung " Wirtschaftsjunioren Weißenburg e. V."

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Weißenburg in Bayern. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§2 Zweck**

(1)

Die Wirtschaftsjunioren Weißenburg wollen in Zusammenarbeit mit dem Industrie- und Handelsgremium Weißenburg, der Industrie- und Handelskammer Nürnberg und den örtlichen Wirtschaftsverbänden

1. ihre Mitglieder dazu befähigen, den Standpunkt und die Interessen der Wirtschaft einzeln oder auch als Kreis in der Gesellschaft zu vertreten;
2. Kenntnisse wirtschafts-, gesellschafts- und sozialpolitischer Zusammenhänge und Erfordernisse vermitteln.
3. das Verantwortungsbewußtsein der freien Unternehmer für eine zeitgemäße und sinnvolle Fortentwicklung der sozialen Marktwirtschaft wecken und stärken;
4. unter der aktiven Beteiligung der Mitglieder des Vereins Aktionen und Programme zur Förderung des Einzelnen und des Gemeinwesens planen und durchführen;
5. den Einzelnen zur Mitarbeit anregen, insbesondere auch
  - a) in den Organisationen der Selbstverwaltung der Wirtschaft,
  - b) bei der beruflichen Nachwuchsbildung,
  - c) in den demokratischen Parteien und Parlamenten,
  - d) ehrenamtlich in öffentlichen Institutionen;
6. an der Lösung kommunaler Fragen mitwirken;
7. die fachliche Fortbildung fördern, insbesondere durch
  - a) das Studium der an eine moderne Unternehmensführung zu stellenden Anforderungen;
  - b) den betrieblichen und überbetrieblichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern,

8. den Führungsnachwuchs in die Wirtschaftspraxis und Arbeitswelt einführen;
9. das Zusammengehörigkeitsgefühl der Unternehmer und Führungskräfte durch das Erarbeiten gemeinsamer Standpunkte und die Förderung gesellschaftlicher Kontakte festigen.

(2)

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Interessen.

### **§3 Mitgliedschaft**

(1)

Ordentliches Mitglied kann nur sein, wer unternehmerische Aufgaben wahrnimmt oder für die Übernahme solcher Aufgaben herangebildet (vorbereitet) wird.

(2)

-- / --

(3)

Die Mitgliedschaft verpflichtet zu aktiver und regelmäßiger Teilnahme an den Veranstaltungen der Vereinigung, insbesondere zum Engagement in einer Arbeitsgruppe (Ressort und Projektgruppe).

(4)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ableben oder Ausschluß. Ein Austritt ist schriftlich mitzuteilen und kann zum Ende jedes Kalenderjahres mit einer Frist von 2 Monaten erklärt werden. Der Ausschluß ist zulässig, wenn ein Mitglied den von der Vereinigung verfolgten Zielen i.S.d. § II wesentlich zuwiderhandelt oder mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz zweifacher Mahnung in Verzug ist oder ansonsten ein wichtiger Grund vorliegt.

(5)

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag und den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Über einen Einspruch gegen den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in den über den Ausschluß zu entscheidenden Versammlungen zu verlesen. Der Ausschluß eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam. Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei dem Beschluß nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekannt gemacht werden.

(6)

Durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes kann einer Person, die sich in Angelegenheiten der Wirtschaftsunioren außerordentlich verdient gemacht hat, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

### **§4 Beiträge**

Die Vereinigung erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Januar fällig. Im Falle des Beitritts oder Austritts während des Geschäftsjahres werden Bruchteile des Beitrages nicht vergütet.

### **§ 5 Organe**

Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1)

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- c) die Bestellung von Rechtsprüfern,
- d) die Erteilung von Entlastungen,
- e) Satzungsänderungen.

(2)

Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, bei der über die in Abs. 1 aufgezählten Angelegenheiten entschieden wird.

(3)

Zu dieser Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Soweit möglich, soll der Vorsitzende einberufen. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

(4)

Bei Einhaltung dieser Einladungsvorschriften kann über Angelegenheiten des Abs. 1 auch bei einer anderen Mitgliederversammlung entschieden werden. Auf Verlangen von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder hat dies zu geschehen. Statt einer weiteren Mitgliederversammlung kann wahlweise auch eine schriftliche Abstimmung durchgeführt werden.

(5)

Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.

(6)

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder gefaßt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(7)

Über Mitgliederversammlungen, bei denen formelle Beschlüsse im Sinne dieser Satzung gefaßt werden, ist ein vom Vorsitzenden unterzeichnetes Protokoll zu fertigen.

(8)

Eine Änderung dieser Satzung sowie die Auflösung der Vereinigung kann nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden; im Falle der Satzungsänderung ist auch eine schriftliche Abstimmung zulässig.

(9)

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Vorstandes werden der Mitgliederversammlung bekanntgegeben; die vorgeschlagenen Kandidaten sollen sich der Mitgliederversammlung vorstellen. Die Wahl soll durch geheime Abstimmung stattfinden. Geht kein Wahlvorschlag ein, ist der Vorstand vorschlagsberechtigt. Der Vorschlag muss einstimmig erfolgen.

## **§ 7 Vorstand**

(1)

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei bis sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind gesamtvertretungsberechtigt in der Weise, dass der Verein durch zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten wird.

Mindestens 2 Mitglieder der Vorstandschaft müssen bei ihrer Wahl zum Vorstand unter 40 sein.

(2)

Im Innenverhältnis leitet der Vorstand die Vereinigung und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(3)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer ordnungsgemäßen Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl soll die Mitgliederversammlung darauf achten, dass eine kontinuierliche Tätigkeit des Vorstandes gewährleistet ist.

(4)

Der Vorstand wählt aus seinem Kreis den/die Vorsitzende/n (Kreissprecher) für ein Jahr. Wiederwahl des/der Vorsitzenden soll die Regel sein, so dass seine Amtszeit regelmäßig zwei Jahre beträgt.

(5)

Der Vorstand kann den Kreissprecher oder ein anderes Mitglied des Vorstandes des abgelaufenen Geschäftsjahres als achttes Vorstandsmitglied zuwählen. Der "Past-President", bzw. das zugewählte Mitglied haben nur beratende Stimme; sie haben kein Stimmrecht und sind nicht vertretungsberechtigt.

(6)

Ein Mitglied des Vorstandes nimmt die Aufgaben eines Schatzmeisters wahr. Dieses Vorstandsmitglied ist für die ordnungsgemäße Rechnungsführung verantwortlich und legt der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss vor. Im übrigen bestimmt der Vorstand die Verteilung und Ordnung seiner Geschäfte selbst.

(7)

Redaktionelle Änderungen der Satzung, die keine inhaltliche Änderung enthalten und die das Registergericht im Eintragungsverfahren verlangt, oder die das Finanzamt für erforderlich erachtet, können durch einstimmigen Beschluß aller Vorstandsmitglieder herbeigeführt werden, ohne dass es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.

## **§ 8 Beirat und Arbeitsgruppen**

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche (z.B. Ressorts, Projekte, Jahresprogramm) oder einzelne Angelegenheiten aus dem Tätigkeitsbereich der Vereinigung einen Beirat und Arbeitsgruppen mit beratender Funktion berufen. Die Berufung der Mitglieder des Beirats und der Arbeitsgruppen und ihres Vorsitzenden und Stellvertreters obliegt dem Vorstand. Ausscheidende Vorstände werden automatisch (befristet auf 1 Jahr) Mitglied des Beirats.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

(1)

Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

(2)

Die Vereinigung ist Mitglied der "Wirtschaftsjunioren Deutschland e.V.". Sie ist über diese Organisation zugleich Mitglied der "Junior Chamber International (JCI)".

(3)

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das Vereinsvermögen fällt im Falle der Auflösung des Vereins an das Handelsgremium in Weißenburg.